

Antwort
der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 1710
des Abgeordneten Danny Eichelbaum
Fraktion der CDU
Landtagsdrucksache 5/4339

Ausweitung der Korruptionsvorwürfe gegen Landrat Peer Giesecke

Wortlaut der Kleinen Anfrage Nr. 1710 vom 28.11.2011:

Am 16.5.2011 teilte die Landesregierung in ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage 1189 mit, dass sie aufgrund der strafrechtlichen Ermittlungen wegen Korruptionsstraftaten gegen Landrat Peer Giesecke (SPD) die Einleitung eines Disziplinarverfahrens prüft. (Drs.5/3211)

In der Sitzung des Rechtsausschusses am 22.9.2011 führte Justizstaatssekretärin Sabine Stachwitz aus, dass die strafrechtlichen Ermittlungen gegen den Landrat des Landkreises Teltow-Fläming Peer Giesecke auf den Straftatbestand der Untreue ausgeweitet wurden.

Ich frage die Landesregierung:

1. Sind die strafrechtlichen Ermittlungen gegen Landrat Peer Giesecke abgeschlossen worden, wenn ja, mit welchen Ergebnissen, wenn nein, wann ist mit einem Abschluss zu rechnen?
2. Hat die Landesregierung mittlerweile ein Disziplinarverfahren gegen Landrat Peer Giesecke eingeleitet, wenn ja, welche Maßnahmen wurden ergriffen, wenn nein, aus welchen sachlichen und rechtlichen Gründen?
3. Zu welchen Ergebnissen führte die Sichtung und Prüfung der von der Staatsanwaltschaft an die Landesregierung übersandten Unterlagen?
4. Ist die Landesregierung der Auffassung, dass Landrat Peer Giesecke seine beamtenrechtlichen Pflichten verletzt hat?
5. Erwägt die Landesregierung gegen Landrat Peer Giesecke ein Verbot der Führung der Dienstgeschäfte gemäß § 54 LBG i.V.m. § 39 Beamtenstatusgesetz zu erlassen, wenn nein, aus welchen Gründen?

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister des Innern die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Sind die strafrechtlichen Ermittlungen gegen Landrat Peer Giesecke abgeschlossen worden, wenn ja, mit welchen Ergebnissen, wenn nein, wann ist mit einem Abschluss zu rechnen?

zu Frage 1:

Nein. Die Staatsanwaltschaft Neuruppin geht auf entsprechende Nachfrage von einem Abschluss der Ermittlungen Anfang des Jahres 2012 aus.

Frage 2:

Hat die Landesregierung mittlerweile ein Disziplinarverfahren gegen Landrat Peer Giesecke eingeleitet, wenn ja, welche Maßnahmen wurden ergriffen, wenn nein, aus welchen sachlichen und rechtlichen Gründen?

zu Frage 2:

Ja. Zuständig für dessen Durchführung ist das Ministerium des Innern als oberste Rechtsaufsichtsbehörde der Kommunen (§ 86 Abs. 2 des Landesdisziplinargesetzes, LDG). Dieses hat das Verfahren bis zum Abschluss der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen vorerst ausgesetzt (§ 23 Abs. 2 LDG).

Frage 3:

Zu welchen Ergebnissen führte die Sichtung und Prüfung der von der Staatsanwaltschaft an die Landesregierung übersandten Unterlagen?

Frage 4:

Ist die Landesregierung der Auffassung, dass Landrat Peer Giesecke seine beamtenrechtlichen Pflichten verletzt hat?

zu den Fragen 3 und 4:

Das Ministerium des Innern hat festgestellt, dass aufgrund der von der Staatsanwaltschaft überprüften Handlungen des Landrats zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die den Verdacht eines Dienstvergehens rechtfertigen (§ 18 Abs. 1 Satz 1 LDG). Ob und inwieweit dieser Verdacht bestätigt wird, kann abschließend erst nach vollständiger Auswertung aller durch die Staatsanwaltschaft Neuruppin ermittelten Sachverhalte beurteilt werden.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen ist die Landesregierung bei vertraulichen Einzelpersonalangelegenheiten grundsätzlich gehindert, personenbezogene Angaben bekannt zu geben. Dies gilt auch für dienstrechtliche Wertungen oder Schlussfolgerungen im Rahmen eines noch nicht abgeschlossenen Disziplinarverfahrens.

Frage 5:

Erwägt die Landesregierung gegen Landrat Peer Giesecke ein Verbot der Führung der Dienstgeschäfte gemäß § 54 LBG i.V.m. § 39 Beamtenstatusgesetz zu erlassen, wenn nein, aus welchen Gründen?

zu Frage 5:

Nein. Über eine dienstrechtliche Maßnahme im Sinne von § 39 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) entscheidet gemäß § 54 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes (LBG) die oberste Dienstbehörde des Beamten oder die von ihr bestimmte Stelle, bei Gefahr im Verzug der Dienstvorgesetzte. Oberste Dienstbehörde und Dienstvorgesetzter eines Landrats ist der Kreistag (§ 61 Abs. 2 Satz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg, BbgKVerf, § 131 Abs. 1 BbgKVerf). Sofern im weiteren Verlauf des Disziplinarverfahrens eine vorläufige Dienstenthebung nach Maßgabe des § 39 LDG zu prüfen sein sollte, wäre jedoch das Ministerium des Innern zuständig.